

Was tun wenn's brennt?

Umgang mit Drogenkonsum an Schulen

1. Drogen & Drogenkonsum

1.1. Definition

Drogen (synonym psychoaktive Substanzen) sind Stoffe, deren Einnahme zeitweilig die Wahrnehmung sowie das Erleben und Verhalten von Menschen verändert. Der dauerhafte Gebrauch kann zu einer Abhängigkeit führen.

1.2. Klassifikation von psychoaktiven Substanzen

Psychoaktive Substanzen können je nach Wirkspektrum bestimmten Stoffgruppen zugeordnet werden:

- Stimulantien (=Uppers) wirken anregend / leistungssteigernd.
- Sedativa (=Downers) wirken beruhigend / schmerzstillend.
- Halluzinogene (=Psychodelika) wirken stark bewusstseinsverändernd / phantasieanregend.
- Entaktogene (=Emphatogene) wirken empathiefördernd / herzöffnend.



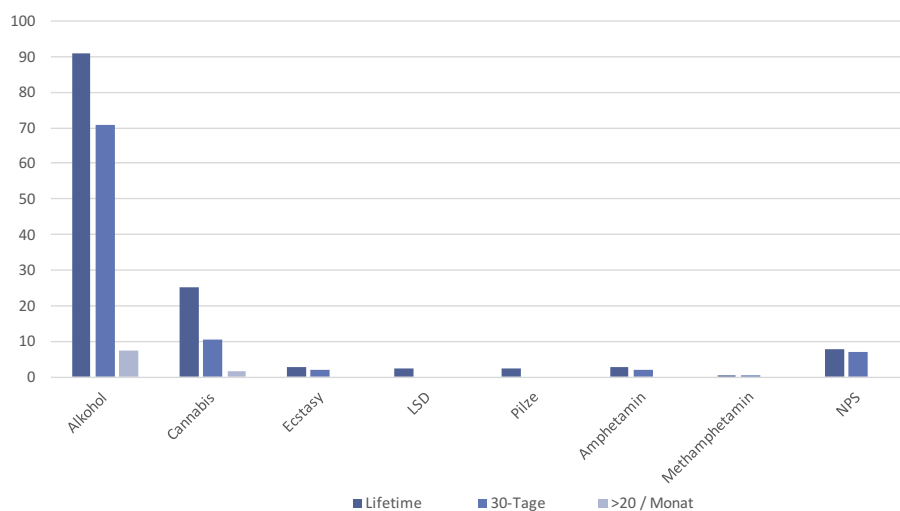
Nicht alle Substanzen sind innerhalb der Wirkungsgruppen klar einordenbar (z.B. Alkohol & Cannabis).

1.3. Verbreitung von Drogenkonsum bei Schülern in Bayern

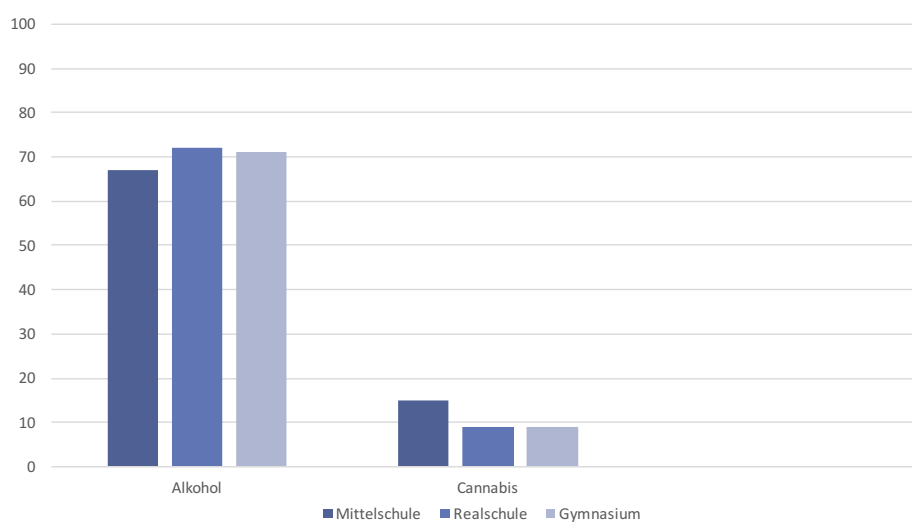
In Deutschland untersuchen verschiedene epidemiologische Studien die Verbreitung des Gebrauchs von Alkohol und anderen Drogen bei jungen Menschen. Hierzu zählen (u.a.):

- Drogenaffinitätsstudie (Jugendliche & Junge Erwachsene)¹
- Europäische Schülerstudie zu Alkohol & anderen Drogen (ESPAD)²
- Schulbus-Studie (Schüler- und Lehrerbefragung zum Umgang mit Suchtmitteln)³

Bezogen auf Bayern lassen sich aus der ESPAD-Studie folgende Zahlen generieren:



Europäische Schülerstudie 2016 – Schüler der 9. u. 10. JS (Bayern)

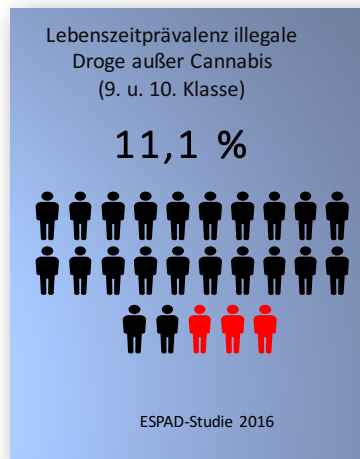
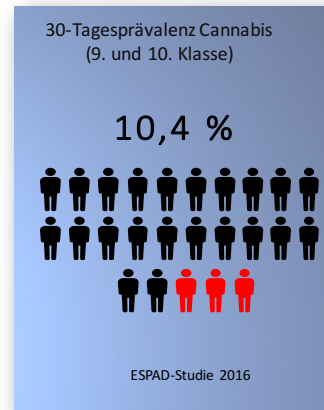
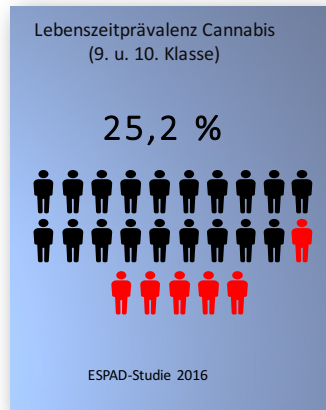
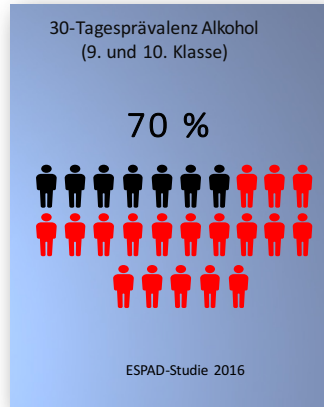
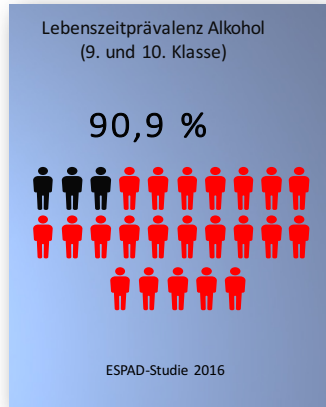


ESPAD-Studie 2016 (9. und 10. Klasse) – 30-Tage Prävalenz nach Schultyp

¹ http://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen_2016/DAS_2015_Basis-Bericht_fin.pdf

² http://ift.de/fileadmin/user_upload/Literatur/Berichte/Bd_188_Espad-Bayern-2015.pdf

³ <http://www.hamburg.de/contentblob/6530528/53931fd4540a4eb0833b933bb3e0a4d6/data/2016-07-12-bgv-schulbus-studie-volltext.pdf>



Wie für epidemiologische Untersuchungen üblich, bilden die Zahlen der ESPAD-Studie nur einen Querschnitt der befragten Schulen ab. Im Einzelfall können Abweichungen auftreten (z.B. Unterschiede zwischen ländlichem und städtischem Raum). Im Allgemeinen lassen sich jedoch folgende Aussagen treffen.

Alkohol ist die dominierende psychoaktive Substanz unter Schülerinnen und Schülern. Fast alle befragten 9. und 10.-Klässler haben schon getrunken, ein überwiegender Teil davon trinkt Alkohol regelmässig (→ 30-Tage-Prävalenz). Etwa 7% hat einen hochfrequenten Alkoholgebrauch (>20 Konsumgelegenheiten / Monat) angegeben.

Bezogen auf illegale Drogen spielt vor allem der Konsum von Cannabis eine Rolle. Allerdings ist hier zu beachten, dass es sich meist um einmalige bzw. unregelmässige Konsum-erfahrungen handelt. Etwa 10 % haben einen regelmässigen Konsum angegeben (→ 30-Tage-Prävalenz), der hochfrequente Gebrauch von Cannabis betrifft etwas 1% der befragten Schülerinnen und Schüler.

Andere illegale Drogen werden in der Altersklasse nur in Einzelfällen eingenommen. Es gibt Hinweise darauf, dass der Konsum von Neuen Psychoaktiven Substanzen (v.a. synthetische Cannabinoide) in Bayern weiterverbreitet ist als in anderen Bundesländern. In der ESPAD-Studie gab fast jeder zehnte 9. und 10.-Klässler an, mit genannten Substanzen Erfahrungen zu haben.

2. Drogenkonsum im Jugendalter

2.1. Die Lebensphase Jugend

„Jugend“ (synonym: Adoleszenz) bezeichnet per Definition den Lebensabschnitt zwischen Kindheit und Erwachsenenalter, also die Alterskohorte von ca. 11 bis 25 Jahren. Auch wenn Menschen in dieser Lebensphase oft unter dem Begriff „Jugendliche“ subsumiert werden (ältere Jugendliche bezeichnet man auch häufig als „junge Erwachsene“), handelt es sich um keine homogene Gruppe.

Die Lebensphase „Jugend“ kann in drei Phasen unterteilt werden:

- **Eintritt in die Adoleszenz** (zwischen 11. und 13. Lebensjahr): Ausbildung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale sowie verstärktes Größenwachstum.
- **Mittlere Adoleszenz** (ca. 14. – 17. Lebensjahr): Bewältigung gesellschaftlicher Anforderungen (sog. Entwicklungsaufgaben). Zunehmende Ablösung vom Elternhaus, Hinwendung zu Peer-Group und (Jugend-)Subkulturen.
- **Postadoleszenz** (ca. 18. – 25. Lebensjahr): Entwicklung eines eigenen Lebenskonzepts und Übergang ins Erwachsenenalter.

Vor allem in der mittleren und Postadoleszenz müssen junge Menschen unterschiedliche jugendtypische Entwicklungsaufgaben bewältigen. Hierzu gehören (u.a.)

- Ablösung von Eltern und Aufbau autonomer sozialer Beziehungen
- Entwicklung eines eigenen Werte- und Normensystems
- Erwerb schulischer und beruflicher Qualifikationen
- Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper
- Erlernen des Umgangs mit psychoaktiven Substanzen
- usw.

2.2. Risikoverhalten im Jugendalter

Das Spektrum jugendlicher Risikoverhaltensweisen ist groß und umfasst z.B.:

- Konsum von Alkohol und anderen Drogen
- Delinquenz
- Risikoverhalten im Straßenverkehr
- Ausübung von Risikosportarten
- Mutproben
- usw.

Risikoverhalten ist in der Jugend i.d.R. entwicklungsfunktional, d.h. junge Menschen nutzen es um den alterstypischen Anforderungen zu begegnen. In diesem Zusammenhang kann der Konsum von Alkohol und anderen Drogen unterschiedliche Aufgaben übernehmen.

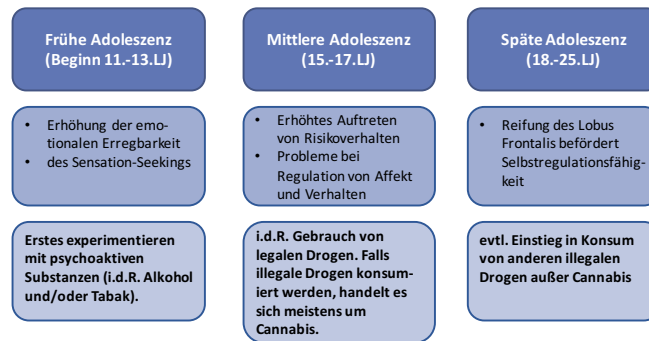
Zur Ausbildung eigener Werte und Normen müssen sich Jugendliche unter anderem auch mit Fragen bezüglich des politischen Systems und des Rechtsstaates auseinandersetzen. Die Entscheidung, Drogen zu konsumieren, kann hierbei eine gezielte Missachtung gesellschaftlicher Konventionen, sowie Ausdruck sozialen Protestes darstellen. Dieser Widerstand soll dem Jugendlichen anschließend zu einer bewussteren eigenen Positionierung bezüglich der vielfältigen, in der Gesellschaft vorherrschenden Werte und Meinungen verhelfen.

Auch hinsichtlich der Ablösung vom Elternhaus kann der Konsum von Alkohol und anderen Drogen unterschiedliche Funktionen übernehmen. Häufig dient er als mehr oder weniger bewusste Rebellion gegen die elterliche Autorität. Durch den Entzug der elterlichen Kontrolle und die Missachtung ihrer Erwartungen demonstriert der Heranwachsende seine zunehmende Unabhängigkeit und entwickelt eine eigene Identität („wer bin ich“ und „was will ich“).

Auch wenn die (neue) Clique des Kindes von Eltern oftmals skeptisch und mit Sorge beäugt wird, sind die Beziehungen zu Freunden und Gleichaltrigen (sog. „Peers“) von wesentlicher Bedeutung für die Identitätsfindung junger Menschen. Das Kind löst sich allmählich von der Herkunftsfamilie und findet in der Peergruppe neue Bezugspersonen, die den Ablösungsprozess unterstützen und zugleich neue Formen von Beziehungen ermöglichen. Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen kann hier gleichermaßen den Zugang zu neuen Freundeskreisen erleichtern, Ausdruck gemeinsamer Rituale sein und eine Form von Zugehörigkeit innerhalb der Peer-Group darstellen.

Da die Frage nach der zukünftigen Lebensgestaltung oftmals eine enorme Herausforderung

für junge Menschen darstellt, kann Drogenkonsum als ein Katalysator für anstehende, wichtige Entscheidungen verstanden werden. Rauschzustände können emotionale Belastungen kurzfristig dämpfen und die aktive Auseinandersetzung mit Problemen umgehen. Drogenkonsum kann hierbei als ein Versuch des Jugendlichen verstanden werden, Schwierigkeiten, Konflikte und Überforderungen zu lösen.



u.a. v.Heyden, M.: Risikoverhalten im Jugendalter (2016)

Drogenkonsum im Jugendalter – Motor oder Bremse?



Entwicklungsaufgaben (u.a.) & Drogenkonsum

Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen kann aus entwicklungspsychologischer Perspektive einen „Motor“ für die persönliche Entwicklung darstellen. Er kann helfen eigene Stärken zu entdecken und die Anforderungen des Lebens zu bewältigen. Auf Dauer funktioniert das jedoch nur, wenn der Gebrauch von Alkohol und anderen Drogen nicht der einzige Weg bleibt, all den Herausforderungen zu begegnen. Ist das nicht der Fall, kann der Konsum die Entwicklung junger Menschen „ausbremsen“. Wichtige Lernprozesse werden verlangsamt oder ganz verhindert, soziale Beziehungen leiden und Gesundheitsschädigungen können eintreten.

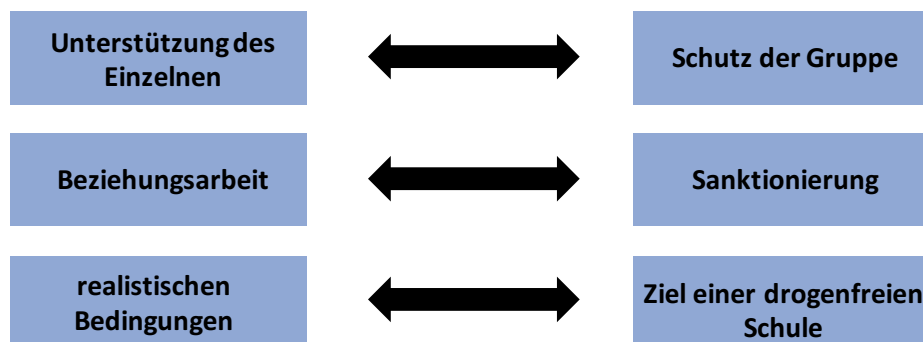
3. Die suchtpreventive Rolle des Settings Schule

Schulen haben im suchtpreventiven Zusammenhang eine besondere Bedeutung. Sie sind nicht nur Orte der Wissensvermittlung, sondern gleichzeitig Übungsfelder für das soziale Lernen. Das Setting Schule bietet die Möglichkeit, bei Heranwachsenden ein Bewusstsein für Gesundheitsfragen zu erzeugen und die Bereitschaft für eine verantwortliche Einstellung zur eigenen Gesundheit zu fördern.

Lehrkräfte sind dabei über einen längeren Zeitraum wichtige erwachsene Bezugspersonen. Sie begleiten junge Menschen in einer zentralen Altersspanne, können problematisches Verhalten frühzeitig erkennen und beurteilen.

Suchtprevention als Teil der Gesundheitsförderung bedeutet dabei einerseits die Implementierung strukturierter Programme (z.B. Life-Skills und Risikokompetenztrainings). Ebenso sind klare Regeln und strukturierte Vorgehensweisen bei Konsumvorfällen essentiell. Regeln haben in diesem Zusammenhang nicht nur die Funktion „für Ordnung zu sorgen“. Sie setzen soziale Normen und tragen als verstehbare Rahmenbedingungen zur Entwicklung junger Menschen bei.

Bezogen auf den Konsum von Alkohol und anderen Drogen finden sich Lehrkräfte häufig in mehreren Spannungsfeldern wieder.



4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für das „Verhalten der Schule bei Fällen von Drogenmissbrauch“ sind in einer „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az.: II.1-5S4630-6a.108 925“ geregelt („Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“).

Hier finden sich (u.a.) folgende Regelungen:

Allgemeines

7. „Wenn bekannt wird, dass Schülerinnen oder Schüler illegale Drogen konsumieren, mit Drogen handeln, sie erwerben oder besitzen, ist die Schule zum Eingreifen verpflichtet“.

7.4 „Alle Maßnahmen der Schulen sollen von dem Gedanken des notwendigen Schutzes der anderen Schülerinnen und Schüler getragen sein.“

„Schüler erzählt, dass er Drogen konsumiert“

7.2. „Eine Schülerin oder ein Schüler kann sich jederzeit an eine Lehrkraft des Vertrauens wenden. Diese ist gehalten, die Schülerin oder den Schüler in dem Bemühen zu unterstützen, einer Abhängigkeit von Drogen erfolgreich entgegenzutreten.“

7.2. „Eine Verpflichtung der Lehrkraft zur Meldung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter besteht daher solange nicht, als eine Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler oder Dritter nicht zu befürchten ist.“

7.2. „Der Lehrkraft wird empfohlen, Gesprächsnotizen und Eindrucksvermerke (...) zu fertigen.“

„Gefährdung anderer Schüler“

7.3 „Erkennt eine Lehrkraft eine Gefährdung der Mitschülerinnen, Mitschüler oder Dritter, so ist sie (...) verpflichtet geeignete Schritte zu unternehmen.“

7.3. „Sie hat hierzu zunächst die Schulleiterin oder den Schulleiter zu verständigen.“

7.3. „Diese oder dieser benachrichtigt die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers, sofern letztere minderjährig ist.“

„Gefährdung anderer Schüler (2)“

- 7.3. Wenn der Eindruck besteht, dass der Schülerin oder dem Schüler durch die Schule nicht geholfen werden kann, soll die Schule die Hilfe des zuständigen Jugendamts, einer Drogenberatungsstelle oder auch des Gesundheitsamtes in Anspruch nehmen.“
- 7.5. „Um Gewissenskonflikte zu vermeiden, wird jeder Lehrkraft angeraten, die Schülerinnen und Schüler, die sich an sie wenden, von vornherein darauf hinzuweisen, dass eine Lehrkraft im Falle der Gefährdung Dritter verpflichtet ist, die Schulleiterin oder den Schulleiter zu “

Einbezug der Polizei

- 7.6 „Es ist darauf zu achten, dass nicht jeder Fall eines Verdachts der Polizei gemeldet wird.“
- 7.6. „Eine Anzeige bei der Polizei (...) wird regelmäßig nur dann geboten sein, wenn es der Schutz der anderen Jugendlichen erfordert.“
- 7.6. „Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit illegalen Drogen handelt, diese herstellt, weitergibt oder entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt.“

„Entlassungsverfahren“

- 7.7. „Ein Entlassungsverfahren ist in der Regel einzuleiten, wenn durch die Strafverfolgungsbehörden festgestellt ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit illegalen Drogen handelt oder diese unentgeltlich an Mitschülerinnen weitergibt.“
- 7.8 „Wer von anderen Schülerinnen oder Schülern zum Konsum von illegalen Drogen verleitet wurde und sich häufig beteiligte, wird regelmäßig eine Androhung der Entlassung erhalten müssen, da von ihr oder ihm eine Gefahr der Verbreitung auch in Zukunft ausgeht.“

Wie aus den Regelungen ersichtlich wird, haben Lehrkräfte in bestimmten Fällen einen sog. „pädagogischen Spielraum“. Um diesbezüglich eine möglichst große Handlungssicherheit herzustellen, wurden die Hinweise der Kultusministerien in einigen Bundesländern in sog. „Orientierungshilfen für Schulen“⁴ konkretisiert. In Bayern sind ähnliche Veröffentlichung leider nicht verfügbar.

5. Suchtmittelvereinbarung für Schulen

Die Suchtmittelvereinbarung ist ein strukturiertes Instrument für Schulen. Sie beinhaltet konkrete Richtlinien für den Umgang mit drogenbezogenen Vorfällen im Schulalltag. Ziel ist ein abgestimmtes und konsequentes Verhalten der Schule bei gleichzeitig größtmöglicher Handlungssicherheit für Lehrkräfte.



Die Suchtmittelvereinbarung ist im Idealfall das Ergebnis eines Prozesses, an dem alle wichtigen Gruppen (z.B. Schulleitung, Kollegium, Schülerschaft, Eltern) beteiligt sind.

Detaillierte Informationen hierzu sind dem Leitfaden „Schulische Suchtvereinbarung“ (Fachsstelle Prävention / Frankfurt/M) zu entnehmen.⁵

⁴ vgl. „Drogen- und Suchtgefährdung - Eine Orientierungshilfe zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum für den Landkreis Mansfeld-Südharz“ / „Legale und illegale Drogen in Schulen – Rechtliche Fragestellungen und Tipps“ (Hamburg) / „Suchtmittel an Schulen – Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge“ (Rheinland-Pfalz)

⁵ http://www.anna-schmidt-schule.de/sites/default/files/Leitfaden_Suchtvereinbarung.pdf